KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Bauamt Zell
Frau Evelyn Lingg
St. Urbanstrasse 8
6144 Zell

Sursee, 5. August 2026

Stellungnahme zur Einsprache gegen die Erweiterung der Abbauzone Ruefswil und das Rodungsgesuch vom 17. November 2025

Sehr geehrte Frau Lingg

Mit Schreiben vom 17. November 2025 wurde gegen die geplante Erweiterung der Abbauzone sowie das damit verbundene Rodungsgesuch Einsprache erhoben. Die Einsprechenden machen geltend, die geplante Rodung führe zum Wegfall der Lärmschutzfunktion des Waldes und verursache eine erhöhte Staubbelastung auf ihrem Grundstück. Gemäss ergänzendem Schreiben vom 24. März 2026 richte sich die Einsprache sowohl gegen die Teiländerung des Zonenplans als auch gegen die Festlegung der statischen Waldgrenze und das Rodungsgesuch.

Sie haben uns gebeten zu den waldbezogenen Punkten der Einsprach vom 17. November 2025 sowie Ergänzung vom 24. März 2026 Stellung zu nehmen. Bezüglich den Einsprachepunkten zu Lärm und Staub verweisen wir auf die Beurteilung der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe). Aus waldrechtlicher Sicht nehmen wir zu den waldbezogenen Punkten, wie Rodung und statische Waldgrenze, wie folgt Stellung:

Verfahrenskoordination
Durch die Erweiterung der Abbauzone von Wald kommt es aus waldrechtlicher Sicht zu einer Rodung. Diese hat ausserdem Auswirkungen auf die statische Waldgrenze. Damit die dafür erforderliche Rodungsbewilligung erteilt werden kann, sind die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung sowie die Baubewilligung zu koordinieren. Eine abschliessende waldrechtliche Beurteilung und die damit zusammenhängenden erforderlichen waldrechtlichen Bewilligungen können erst bei Vorliegen des konkreten Bewilligungsprojekts erteilt werden.

Rodungsgesuch
Die Rodungsvoraussetzungen wurden im Rahmen der Vorprüfung geprüft und können für das geplante Vorhaben grundsätzlich als erfüllt betrachtet werden. Die Rodungsbewilligung kann damit in Aussicht gestellt werden. Vorbehalten bleibt die Prüfung des konkreten Projekts im Rahmen der Baubewilligungsprojekts.

Anhörung beim BAFU
Gemäss der Vorprüfung wird insgesamt beabsichtigt eine Fläche von 20'180 m² zu roden. Da die Gesamtfläche der Rodung über 5'000 m² beträgt, ist vor dem kantonalen Rodungsentscheid (Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG) zwingend das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. Die Anhörung beim BAFU wird erst durchgeführt, wenn die definitiven Rodungsunterlagen im Rahmen des konkreten Bewilligungsprojekts vorliegen.

Antrag
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist die Einsprache aus waldrechtlicher Sicht abzuweisen, soweit sie überhaupt hinreichend substanziiert begründet wurde.

Der Vollständigkeit halber, weisen wir zudem darauf hin, dass die Zuständigkeit zur Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG bei der zuständigen kantonalen Behörde liegt. Die Entscheidkompetenz der Gemeindeversammlung bzw. des Souveräns beschränkt sich demgegenüber auf die Frage, ob die massgebende Einzonung beschlossen werden soll, welche eine Rodung nach sich ziehen würde.

Freundliche Grüsse
(ohne Unterschrift)

Lea Schläfli
Fachbereichsleiterin Walderhaltung
+41 41 349 7474
Lea.Schlaefli@lu.ch

Kopie an:
– Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht, z.H. Vasco Rohr (digital)